

verliehen werden, theils haben sie ihren Grund nicht nur schon im Patronatsrechte des Landesherrn über die kreisländischen katholischen Kirchen und andern Stiftungen, sondern überhaupt auch im landesherrlichen Schutzrechte.

Decan Dittrich: Ich erlaube mir zuvörderst zum ersten Satz dieses Paragraphen eine Anmerkung. Es heißt: „Der apostolische Vicar habe dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, in Folge der demselben obliegenden Oberaufsicht über diese Fonds aller Confessionen, auf Erfordern, nach Befinden alljährlich, ausreichende Nachweisungen über die Verwaltung der erstern mitzutheilen.“ Ich wollte bloß anheimgeben, ob es nicht zweckmäßig sei, hier wenigstens anzuführen die Verordnung vom 7. November 1831 sub litt. E. II. Dasselbst wird die Wahrnehmung der über alle Stiftungen dem Staate zustehenden Gerechtsame zwar dem Ministerium des Cultus zugewiesen, jedoch mit der Beschränkung, in so fern sie nicht etwa die Versorgung der Armen und Kranken zum Zwecke haben, oder nach der Fundationsurkunde die Aufsicht einer andern Behörde zustehe. Hier im vorliegenden Paragraphen ist jedoch diese wichtige Ausnahme nicht erwähnt. Ich wollte daher anheimgeben, ob es nicht zweckmäßig sei, dieser Ausnahme wenigstens dadurch zu gedenken, daß man auf die Verordnung von 1831 E. II. hinweist.

Präsident v. Carlowitz: Ich kann auf diese Bemerkung keine Rücksicht nehmen, da es sich nur um ein Anheimgeben, nicht um einen Antrag handelt.

Referent D. Gross: Die Beziehung auf die Verordnung, die Einrichtung der Ministerialdepartements betr., vom Jahre 1831, unter E. II. möchte nicht angemessen sein, da dort von Stiftungen im Allgemeinen die Rede ist, hier im Regulativ aber nur die Fonds katholischer Kirchen, Schulen und geistlicher Stiftungen erwähnt sind.

Decan Dittrich: Dagegen müßte ich bemerken, daß katholische Stiftungen vielleicht schon durch die Stiftungsurkunde der Aufsicht einer andern Behörde zugewiesen werden könnten. Da nun überhaupt die Fundationsurkunden respectirt werden sollen, so müssen sie auch hier Beachtung finden.

Vizepräsident v. Friesen: Ich glaube, daß diesem Bedenken in §. 2 begegnet ist, wo die Verordnung vom 7. November 1831 bestimmt angeführt wird und in §. 4 derselben die einzelnen Befugnisse unter E. I. II. III. IV. erwähnt sind.

Decan Dittrich: Ich will dabei Beruhigung fassen, wenn es so zu verstehen ist. Zum zweiten Satz wollte ich mir folgende Bemerkung gestatten. Es ist in's Auge zu fassen, daß die Bestätigung kirchlicher Stiftungen nach dem katholischen Kirchenrecht zunächst dem Bischof oder dessen Stellvertreter zusteht. Jedoch ist nicht zu verkennen, daß solche Stiftungen durch eine nochmalige Bestätigung der Staatsregierung auch eine rechtliche Existenz und gesetzliche Privilegien im Staate erhalten. Allein im Interesse der gemeinnützigen Anstalten ist zu wünschen, daß, wenn eine Stiftung durch Vermächtnisse oder Schenkungen einen Zuwachs erhält, die Staatsregierung um deswillen nicht etwa ihren etwaigen Beitrag mindere oder zurückziehe; denn durch ein

solches Verfahren würde der Wohlthätigkeitsgeist erstickt werden oder Veranlassung erhalten, einen andern Ausweg zu suchen. Es ist dies eine Bemerkung, die keine Veränderung im Paragraphen herbeiführen soll, die ich aber nicht für überflüssig hielt. Was nun den dritten Satz betrifft, so will es mir scheinen, da in diesem Regulativ nicht bloß von dem jure cavendi, sondern auch von dem jure advocatiae die Rede ist, daß es angemessen sein würde, wenn aus §. 60 der Verfassungsurkunde die Worte angefügt würden: „Das Vermögen oder Einkommen aller Stiftungen darf aber unter keinem Vorwand zum Staatsvermögen eingezogen oder für andere als die stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden.“ Sollte man sagen, es sei überflüssig, diese Worte hier anzuführen, weil sie in der Verfassungsurkunde stehen, so kann ich darauf erwidern, daß viele Paragraphen aus der Verfassungsurkunde in das Regulativ übergegangen sind. Ich glaube jedoch, daß es gnüge, wenn auf §. 60 der Verfassungsurkunde hingewiesen würde.

Bürgermeister Hübler: Es wird den Sprecher hoffentlich beruhigen, wenn ich ihn darauf aufmerksam mache, daß §. 60 der Verfassungsurkunde bereits in §. 2 des Regulativs Aufnahme gefunden hat.

Decan Dittrich: Ich will auch dabei mich beruhigen.

Präsident v. Carlowitz: Es steht kein Amendement zu §. 15, und wenn nichts bemerkt wird, so frage ich: ob die Kammer §. 15 des Regulativs genehmigt? — Einstimmig Ja.

Referent D. Gross:

16. (15.)

Königliche Genehmigung neuer geistlicher Einrichtungen.

Neue geistliche Einrichtungen, welche in polizeilicher, nationalöconomischer oder finanzieller Hinsicht den Staat oder dessen bürgerliche Einrichtungen ganz oder theilweise berühren, namentlich die Errichtung katholischer Kirchen, Schulen und anderer geistlicher Anstalten, dürfen nicht ohne königliche, nach dem vorhandenen Bedürfnisse zu bemessende, auf Vortrag des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts ertheilte Genehmigung getroffen werden.

Insbondere gilt dieses auch von Bestimmung oder Veränderung der Parochialgrenzen, so wie von jeder Einrichtung eines neuen Gottesdienstes, welcher über die Grenzen der einfachen Hausandacht hinausgeht.

Diese Vorschrift ist auch auf Errichtung oder Aufnahme religiöser Vereine oder Bruderschaften (congregationes, sodalitates s. sodalitia, societates, confraternitates religiosas) in hiesigem Lande zu beziehen.

17. (16.)

Fortsetzung.

Die Bildung neuer katholischer Kirchen- und Schulgemeinden wird nur dann gestattet werden, wenn dieselben zu Unterhaltung der Kirchen- und Schuldiener, zu Herstellung und Erhaltung der Kirche und geistlichen Gebäude und zu den nöthigen Ausgaben für den Gottesdienst die erforderlichen Mittel nachweisen.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich erlaube mir, dem Herrn Referenten anheimzugeben, daß das Ministerium kein Bedenken finden würde, die Vorlesung der Motive wegzulassen.